Folge 7: Key Facts

# FACHKRÄFTE-EINWANDERUNGSGESETZ

## (FEG) - § 4a AufenthG

## In Kraft seit 1.März 2020

### AUSGANGSLAGE

Aufgrund eines vorherrschenden Fachkräftemangels konnten in der Vergangenheit viele ausgeschriebene Stellen nicht besetzt werden.
Bisher hatten nur akademisch ausgebildete Fachkräfte unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt.

### ZIEL

Zugang zu Erwerbstätigkeit in Deutschland für Drittstaatsangehörige verbessern, um damit dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken (gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Arbeitskräften).

**Drittstaatsangehöriger**:

- ist jeder, der nicht Deutscher i.S.d. Art.116 Abs.1 GG ist (also nicht die deutsche Staatsangehörigkeit hat), gemäß § 2 Abs. 1 AufenthG
- davon abzugrenzen sind Unionsbürger. Sie nehmen eine Sonderstellung ein, da für sie die Freizügigkeitsregelungen gelten.

### UMSETZUNG

Mit dem FEG wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch Fachkräfte mit einer ausländischen beruflichen Qualifikation in allen Berufen ein Visum oder einen Aufenthaltstitel zur Beschäftigung erhalten können.

### Wer ist Fachkraft?

Ein **Drittstaatsangehöriger**, der entweder

1. eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzt (= **Fachkraft mit Berufsausbildung**, §18a AufenthG)
2. einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss hat (= **Fachkraft mit akademischer Ausbildung** §18b AufenthG)

vgl. zu dieser Definition §18 Abs.3 AufenthG

**Faustregel:**
**Konkretes Arbeitsangebot + anerkannte Berufsausbildung (vorhandene Sprachkenntnisse und finanzielle Absicherung) = Personen dürfen in allen Bereichen arbeiten, für die sie qualifiziert sind!**

### WESENTLICHE NEUERUNGEN DURCH DAS FEG:

- angepasster Fachkräftebegriff, der neben Menschen mit akademischer Ausbildung auch Menschen mit einer qualifizierten Berufsausbildung miteinbezieht
- Wegfall der **Vorrangprüfung** bei anerkannter Qualifikation und Arbeitsvertrag,
- Die Fokussierung auf Mangelberufe entfällt
- Bietet Fachkräften die Möglichkeit, zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen und erleichtert diesen dadurch den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt
- Erleichterter Aufenthalt für Qualifizierungsmaßnahmen, die der Anerkennung der beruflichen Qualifikationen dienen
- Bündelung der Zuständigkeiten bei zentralen Ausländerbehörden
- beschleunigtes Verfahren für Fachkräfte
- Änderung des **Regel-Ausnahmeverhältnisses** (sog. Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt)

**Vorrangprüfung** bedeutet, dass vor Abschluss eines Arbeitsvertrags zu prüfen ist, ob ein inländischer oder europäischer Anwerber für die ausgeschrieben Stelle zur Verfügung steht. Falls dem so wäre hätte dieser Bewerber Vorrang vor dem Bewerber aus einem Drittstaat. Dies ändert sich durch das FEG.

**Änderung des Regel-Ausnahmeverhältnis:** Vor der Einführung des FEG war die Erwerbstätigkeit für Drittstaatsangehörige in Deutschland nur gestattet, wenn dies explizit durch ein Gesetz oder eine Verordnung erlaubt war. Dieses Prinzip wurde durch die Einführung des FEG umgekehrt. Nun gilt die grundsätzliche Erlaubnis für die Erwerbstätigkeit der Drittstaatsangehörigen im Bundesgebiet, es sei denn ein Gesetz sieht ein entsprechendes Verbot vor.